



## Technisches Infoblatt

### CE-Kennzeichnung von Schutzbekleidung

#### Kennzeichnungspflicht für Schutzkleidung

Entsprechend der Verordnung (EU) 2016/425 persönliche Schutzausrüstungen (PSA) müssen Kleidungsstücke, welche Personen vor Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit schützen, mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein und die jeweils entsprechenden Anforderungen erfüllen.

Als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gilt Ausrüstung, die entworfen und hergestellt wird, um von einer Person als Schutz gegen ein oder mehrere Risiken für ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit getragen oder gehalten zu werden. Die PSA ist entsprechend den Risikokategorien nach Anhang I der Verordnung (EU) 2016/425 einzustufen.

#### Kategorien von Schutzkleidungen

Gemäß der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 (Anhang I) werden drei Kategorien unterschieden:

- PSA der **Kategorie I** - umfasst ausschließlich die folgenden geringfügigen Risiken:
  - oberflächliche mechanische Verletzungen;
  - Kontakt mit schwach aggressiven Reinigungsmitteln oder längerer Kontakt mit Wasser;
  - Kontakt mit heißen Oberflächen, deren Temperatur 50 °C nicht übersteigt;
  - Schädigung der Augen durch Sonneneinstrahlung (außer bei Beobachtung der Sonne);
  - Witterungsbedingungen, die nicht von extremer Art sind.
- PSA der **Kategorie II** - umfasst Risiken, die nicht unter Kategorie I oder Kategorie III aufgeführt sind.
- PSA der **Kategorie III** - umfasst ausschließlich die Risiken, die zu sehr schwerwiegenden Folgen wie Tod oder irreversiblen Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit Folgendem führen können:
  - gesundheitsgefährdende Stoffe und Gemische;
  - Atmosphären mit Sauerstoffmangel;
  - schädliche biologische Agenzien;
  - ionisierende Strahlung;
  - warme Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr;
  - kalte Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von – 50 °C oder weniger;
  - Stürze aus der Höhe;
  - Stromschlag und Arbeit an unter Spannung stehenden Teilen;
  - Ertrinken;
  - Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen;
  - Hochdruckstrahl;
  - Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche;
  - schädlicher Lärm.

## Übereinstimmungsverfahren

Vor dem Inverkehrbringen der persönlichen Schutzausrüstungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
technische Dokumentation	erforderlich	erforderlich	erforderlich
grundlegende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen	erforderlich	erforderlich	erforderlich
Risikobeurteilung <b>NEU</b>	erforderlich	erforderlich	erforderlich
EU-Baumusterprüfung bei einer notifizierten Stelle [Modul C *])		erforderlich	erforderlich
Konformitätserklärung / Übereinstimmungserklärung	erforderlich	erforderlich	erforderlich
CE-Kennzeichnung	erforderlich	erforderlich	erforderlich
interne Fertigungskontrolle	erforderlich <b>NEU</b>	erforderlich <b>NEU</b>	
internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen [(Modul C2*)]			erforderlich

\*) gemäß Verordnung (EU) 2016/425

### Baumusterprüfung durch notifizierte Stelle (Modul C)

Die „ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH“ wurde zur Durchführung von Baumusterprüfungen sowie für die Qualitätssicherung des Endproduktes von Schutzkleidungen zugelassen und unter der Prüfstellenummer 0534 notifiziert. Die von diesem Institut erstellten Baumusterbescheinigungen werden in ganz Europa anerkannt.

### Überwachung der fertigen PSA - Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen (Modul C2)

Bei der Überwachung der fertigen PSA (gemäß Verordnung (EU) 2016/425 Modul C2) wird durch eine dafür zugelassene, notifizierte Stelle festgestellt und bestätigt, dass die firmentinterne Endprüfung geeignet ist sicherzustellen, dass das Modell der PSA den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entspricht und mit dem zugelassenen Baumuster übereinstimmt. Erforderliche Kontrollen werden nach Zufallsprinzip einmal pro Jahr durchgeführt.

Bei der Überwachung wird folgendes kontrolliert:

- Überwachung vor Ort; umfasst unter anderem folgende Punkte:
  - Erfassung aller gültigen Überwachungsverträge & Kontrolle der Gültigkeit der Baumuster
  - Prüfung bzw. Erfassung von Änderungen / Prüfung der Dokumentation Reklamationen
  - Begutachtung der internen Endkontrolle hinsichtlich deren Wirksamkeit
  - Stichprobenartige visuelle Kontrolle der PSA, der Verwenderinformationen sowie des Lagers
  - Auswahl von Materialproben für die Überprüfung im Labor
- Überwachung der Konfektions-Ausführung sowie der sicherheitstechnischen Materialeigenschaften

### Vertraulichkeit (Geheimhaltung) und Informationen zu zertifizierten Produkten

Die Zertifizierungsstelle ist zur Geheimhaltung, aller Daten, Ergebnisse und Informationen, die während der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten erhalten oder erstellt wurden, verpflichtet.

Im Sinne der Vertraulichkeit (Geheimhaltung) werden keinerlei Informationen zu zertifizierten Produkten weitergegeben, lediglich auf Anfrage wird über die Gültigkeit einer bestimmten Zertifizierung informiert.

Wenn Sie ein Angebot oder weitere Informationen über Voraussetzungen für eine Zertifizierung, erforderlichen Unterlagen oder das Zertifizierungsprogramm wünschen, wenden Sie sich bitte an:

Frau Ing. Pointner | E-Mail pointner@oeti.at | tel +43 1 5442543 28 | mobile +43 699 16060828

Frau Dipl.- HTL-Ing. Pfeiler | E-Mail pfeiler@oeti.at | tel +43 1 5442543 56 | mobile +43 699 16060856

Ausgabe 2017/09